

Vereinsatzung

Satzung des Dellnhauser Dorfverein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dellnhauser Dorfverein“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 84072 Dellnhausen/Au.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Dellnhauser Dorfverein bezweckt, die Belebung, Ausschmückung und Erhaltung von Dellnhausen in historischer, kultureller und gesellschaftlich-sozialer Hinsicht zu fördern, das Zusammenleben im Dorf durch entsprechende kulturelle Veranstaltungen zu intensivieren, den Gemeinsinn und das Gemeinwohl in Dellnhausen zu erhalten und zu fördern, sowie die Lebensbedingungen für alle Dellnhauser Bürgerinnen und Bürger positiv zu gestalten und zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt; die Mitglieder sind nicht auf Dellnhausen beschränkt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - durch Tod
 - durch formelle Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt sind
 - durch Austritt
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- (4) Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

(5) Bei beabsichtigtem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Über den Umfang und die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Der jährliche Vereinsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festlegt, ist bis spätestens 01.05. des Geschäftsjahres gebührenfrei an den Verein einzuzahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) In den Vorstand können grundsätzlich nur Personen gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Dellnhausen, 84072 Au i. d. Hallertau haben. Bei Verlegung des Wohnsitzes eines Mitglieds des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 8 dieser Satzung) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Tatsache des Wegzugs über etwaige vorgezogene Neuwahlen. In diesem Fall ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bezüglich Form und Frist der Ladung wird hier auf § 8 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen. In der Ladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die Entscheidung in Bezug auf etwaige Neuwahlen des Vorstands als Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung in einem solchen Fall gegen vorgezogene Neuwahlen, so bleibt das Mitglied des Vorstands für die geltende Legislaturperiode weiterhin im Amt. Eine Wiederwahl ist danach, bei weiterhin fehlendem Hauptwohnsitz in Dellnhausen, jedoch nicht mehr möglich.

(3) Das Amt des ersten Vorsitzenden ist, abweichend zu den Regelungen in § 7 Abs. 2 dieser Satzung, zwingend von einer Person mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Dellnhausen, 84072 Au i. d. Hallertau zu besetzen. Eine Person ohne Hauptwohnsitz im Ort Dellnhausen kann nicht in das Amt des ersten Vorsitzenden gewählt werden. Bei Wegzug dieser Person erlischt das Amt automatisch mit dem Wegzug und es sind somit zwingend Neuwahlen des Vorstands und in diesem Zusammenhang die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig. Bezüglich Form und Frist der Ladung wird hier auf § 8 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen. In der Ladung ist in jedem Fall auf eine Neuwahl des Vorstands hinzuweisen. Neuwahlen des Vorstands sind in diesem Fall zwingend innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Tatsache des Wegzugs durchzuführen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist nach den Maßgaben der Absätze 2 und 3 des § 7 dieser Satzung verpflichtet, einen Wegzug bzw. die Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Ortsteil Dellnhausen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Wegzug, der gesamten übrigen Vorstandschaft zu melden und anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht führt zu einem automatischen Ausschluss aus der Vorstandschaft und Verlust des Amtes im Vorstand. In letzter Konsequenz kann dieses Vorgehen zu einer formellen Ausschließung als Mitglied des Vereins führen. Darüber entscheidet gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung letztendlich die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Ferner hat jedes Mitglied bei einem Antritt zur Wahl in den Vorstand ordnungsgemäße Angaben zu seinem, zum Zeitpunkt der Wahl, geltenden Hauptwohnsitz vor der Mitgliederversammlung zu machen und abzuliefern. Soweit erforderlich besteht hier eine Ausweispflicht. Bei Unklarheiten entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Zulassung zur Wahl. Sofern hier falsche Angaben durch das zur Wahl in die Vorstandschaft angetretene Mitglied gemacht werden, führt dies ebenfalls zu einem automatischen Ausschluss aus der Vorstandschaft und zugleich zur unwiderruflichen Nichtigkeit der Wahl in den Vorstand. In letzter Konsequenz kann auch dieses Vorgehen zu einer formellen Ausschließung als Mitglied des Vereins führen. Darüber entscheidet gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss als zuständige Instanz. Bei automatischem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, durch entsprechendes Fehlverhalten, bzw. Nichtigkeit der Wahl sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Tatsache Neuwahlen des Vorstands durchzuführen. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bezüglich Form und Frist der Ladung wird hier auf § 8 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen. In der Ladung ist in jedem Fall auf eine Neuwahl des Vorstands hinzuweisen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; sofern keine Gründe nach § 7 Absätze 2, 3 und 4 dieser Satzung eintreten. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich, außer es liegen Ausschlussgründe nach den Absätzen 2, 3 und 4 des § 7 dieser Satzung vor. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus Gründen der Absätze 3 bzw. 4 des § 7 dieser Satzung tritt an deren Stelle, sofern in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, bis zu einer Neuwahl kommissarisch ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft. Dieses Vorstandmitglied übernimmt dann diese kommissarische Aufgabe des ersten Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden zusätzlich und in Personalunion mit ihrem bereits ausgeübten Amt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden in diesem Fall rückt i. d. R. zuerst der stellvertretende Vorsitzende übergangsweise in das Amt des Vorsitzenden nach. Soweit erforderlich fungiert dann, z. B. im Hinblick auf die Einberufung von Mitgliederversammlungen, ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Auch hier ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, dass diese kommissarische/n Vertretung/en ihren Hauptwohnsitz zwingend im Ortsteil Dellnhausen, 84072 Au i. d. Hallertau besitzen muss/müssen. Andere Personen scheiden demnach für die kommissarische Übernahme eines dieser Ämter aus. Regelungen zur Besetzung der Übergangsamter trifft die verbleibende Vorstandschaft per einstimmigen Beschluss. Die kommissarische Vertretung übernimmt dann konsequenter Weise alle mit dem Übergangsamte verbundenen und in dieser Satzung geregelten Aufgaben. Die getroffenen Übergangsregelungen bleiben danach bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit entsprechendem Beschluss bzw. erforderlichen Neuwahlen bestehen. Dabei gelten zur Einberufung der außerordentlichen

Mitgliederversammlung die Fristen, welche in den Absätzen 3 und 4 des § 7 dieser Satzung genannt sind.

(7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Eine Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich grundsätzlich mindestens einmal je Quartal statt. Der Vorstand kann per einstimmigen Beschluss auch anderweitige Intervalle für Vorstandssitzungen festlegen. Jedoch ist mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung abzuhalten. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail, oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie besteht aus dem Vorstand (§ 7 dieser Satzung), sowie den weiteren Mitgliedern.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung darf nur in den Fällen des § 7 Abs. 6 dieser Satzung kommissarisch auch durch einen anderen Personenkreis erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. bei persönlichem Einwurf das tatsächliche Zustellungs- bzw. Einwurfsdatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- (a) Aufgaben des Vereins,
- (b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (c) Beteiligung an Gesellschaften,
- (d) Die Aufnahme von Darlehen in jeder Hinsicht,
- (e) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (siehe § 5 dieser Satzung),
- (f) Vorgezogene Neuwahlen der Vorstandschaft in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung,
- (g) Zulassung eines Mitglieds zur Wahl in den Vorstand bei Unklarheiten in Bezug auf den Hauptwohnsitz (s. § 7 Abs. 4 dieser Satzung),
- (h) Satzungsänderungen,
- (i) Ausschluss eines Mitgliedes,
- (j) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail, oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als erledigt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich (s. § 8 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (s. § 8 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung). Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an eine ähnliche Einrichtung oder an ortsansässige Vereine weitergeleitet werden; darüber beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde zum Teil auf eine geschlechtsspezifische Aufteilung in den Formulierungen dieser Satzung verzichtet. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter, also Frauen und Männer.